WAB

Betriebsordnung

vom 01.09.2023

(gem. Anhang 5 Nr. 1.1 Deponieverordnung)

für die vom Westerwaldkreis-

AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB)

betriebene Entsorgungsanlage

Deponie Meudt

WAB

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufsichts- und Weisungsrecht des Betriebspersonals
§ 3 Betretungs- und Benutzungsrecht
§ 4 Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen
§ 5 Abfallarten/Anlieferungsmodalitäten
§ 6 Annahmeverfahren, Eingangskontrolle, Verwiegung sowie Datenerfassung
§ 7 Abladen der Abfälle
§ 8 Eigentumsübergang
§ 9 Gebühren, Zahlungspflicht, Zahlungsweise
§ 10 Kfz.-Verkehr innerhalb der Deponien
§ 11 Sonstiges Verhalten auf den Deponien
§ 12 Betriebsstörungen/Überlastung des Eingangsbereichs
§ 13 Öffentlich-rechtliches Hausrecht/Ausschluss von der Benutzung der Deponien
§ 14 Haftung
§ 15 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Abfallentsorgungsanlagen des Westerwaldkreises in Meudt bzw. Rennerod. Betreiber der Anlagen ist der Eigenbetrieb des Westerwaldkreises, der **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb (WAB) in 56424 Moschheim, Bodener Str. 15.** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes erlässt er diese Benutzungsordnung für die v.g. Anlagen.
Mit Betreten/Befahren der o. g. Anlagen erkennen die Anlieferer diese Benutzungsordnung verbindlich an.

§ 2
Aufsichts- und Weisungsrecht des Betriebspersonals

Das auf den Entsorgungsanlagen eingesetzte Personal des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich. Es ist zu diesem Zweck und im Rahmen dieser Aufgabenstellung gegenüber allen BenutzerInnen der Anlagen weisungsberechtigt. Dies betrifft insbesondere:

- Die Anweisungen zu Fahrstrecken auf dem Deponiegelände, zu den Ent-, bzw. Beladestellen sowie zu Rückstauzonen und Parkflächen
- Die Kontrolle angelieferter Abfälle und Wertstoffe von der Anlieferung an der Waage bis zur Beendigung des Entladevorgangs
- Das Zurückweisen und Verlangen der Wiederaufnahme von nicht zugelassenen Abfällen und Wertstoffen
- Die Sicherstellung von nicht zugelassenen Abfällen und Wertstoffen zum Zweck der Herbeiführung weiterer behördlicher Entscheidungen
- Die Kontrolle sämtlicher die Anlieferung betreffenden Papiere
- Die Ausübung des Hausrechtes bis hin zur Verwehrung des Zutritts zum Betriebsgelände oder Verweisung von der Anlage
- Die Beschilderung der Verkehrswege oder Einweisung per Hand für einen geordneten Fahrzeugverkehr
- Alle Maßnahmen und Rechte, die sich aus der Wahrnehmung des Hausrechtes ergeben

Den Weisungen bzw. Anweisungen des eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regelungen (Verkehrszeichen oder dergl.) vor.

§ 3
Betretungs- und Benutzungsrecht

Die Anlagen dürfen von den BenutzerInnen nur über die so beschilderte Hauptzufahrt betreten bzw. befahren werden, es sei denn, es erfolgt eine ausdrücklich anderslautende Anweisung des Betriebspersonals.
Alle Benutzer haben sich an der Waage (Wiegehaus) beim Deponiepersonal anzumelden und den Grund ihres Besuchs bzw. Betretens oder Befahrens des Geländes anzugeben.

Die Benutzung der Anlagen ist nur während der vorgegebenen Öffnungszeiten (Aushang im Eingangsbereich der Anlagen, unter www.wab.rlp.de und über öffentliche Bekanntmachung) und nur im Rahmen der betreffenden Zweckbestimmung (Anliefern oder Abholen von Abfällen/Wertstoffen) erlaubt.
Die Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Abladevorgang einschl. der Rückverwiegung während der vorgegebenen Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann. Der sonstige Aufenthalt auf den Anlagen ist bis auf zugelassene Ausnahmen nicht gestattet.

BenutzerInnen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- Der Eigenbetrieb des Westerwaldkreises (WAB) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
- Die Städte und Gemeinden des Westerwaldkreises und sonstige öffentliche Einrichtungen
- Die vom Westerwaldkreis AbfallwirtschaftsBetrieb zugelassenen Containerdienste
- Anlieferer von Industrie- und Gewerbeabfällen/Wertstoffen, soweit diese aus dem Kreisgebiet stammen
- Gewerbliche und private Kleinanlieferer aus dem Kreisgebiet einschließlich derer, die ausschließlich Wertstoffe abgeben
- Sonstige Anlieferer/Abholer auf Grund besonderer Zulassung
- Besucher/Besichtigungsgruppen

§ 4
Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Branschutzbestimmungen

Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten. Sie können im Eingangsbereich (Wiegehaus) eingesehen werden.

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- Auf dem gesamten Gelände gilt absolutes Rauchverbot
- Jeglicher Umgang mit offenem Licht und Feuer ist verboten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten gesonderte Vorschriften
- Mit Ausnahme der dafür vorgesehen Sozialräume ist die Einnahme von Speisen und Getränken auf dem Anlagengelände untersagt. Ausnahmen regelt die Werkleitung (z.B. bei feierlichen Anlässen)
- Unfälle bzw. sich anbahnende Gefahrensituationen sind dem Betriebspersonal umgehend mitzuteilen
- Erkannte Brandherde und Schwelbrände sind unverzüglich dem Anlagenpersonal zu melden. Eine selbständige Brandbekämpfung sollte nur dann erfolgen, wenn diese mit den dort verfügbaren Mitteln ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer oder Besucher möglich ist
- Betriebsfremde Personen und Fahrzeuge haben Brandbereiche unverzüglich zu verlassen und Platz für den Einsatz von Löschtechnik und –personal zu schaffen
- Das Verlassen des Gefahrenherdes hat geordnet nach den Anweisungen des Betriebspersonals zu erfolgen

- Von deponietechnischen Einrichtungen wie z.B. Deponiegasanlagen, Sickerwasseranlagen, Annahmebereichen usw. ist ausreichender Abstand zu halten
- Alle FahrzeugführerInnen haben auf dem Anlagengelände, insbesondere in Rangierbereichen, größtmögliche Rücksicht aufeinander und auf den Werksverkehr zu nehmen
- Durch BenutzerInnen verursachte Schäden auf dem Gelände, an Anlagen, Gebäuden und technischen Einrichtungen sind dem Betriebspersonal umgehend zu melden

§ 5
Abfallarten/Anlieferungsmodalitäten

Der Umfang der Beseitigungspflicht und der zugelassenen bzw. ausgeschlossenen Abfälle ergeben sich aus den jeweils gültigen Fassungen der Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung des WAB in Verbindung mit den Genehmigungsgrundlagen. Insbesondere sind dies:

- Abfälle aus privaten Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- produktionsspezifische Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben
- verwertbarer Bauschutt (Beton, Pflaster, Steine u.ä,)
- nicht verwertbarer Bauschutt (Rigips, Yton u.ä.)
- Baumischabfall (Mineralische Abfälle mit Anteilen an sonstigen Abfällen wie Folien, Styropor, Holz, usw.)
- Erdaushub, ohne Verunreinigungen
- Sperrmüll
- Kühlgeräte, sonstiger Elektronikschrott
- Wertstoffe wie Papier/Pappe, Metall, Glas, Altholz, Grünabfälle

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle werden nur im behördlich zugelassenen Umfang angenommen. Dazu zählen insbesondere:

- Asbestabfälle
- Belastetes Altholz (Klasse A IV)
- Mineralwolle

Zu den von der Annahme **ausgeschlossenen Abfällen** gehören insbesondere**:**

- Inhalte aus Abscheideanlagen, z.B. Fett- und Ölabscheiderrückstände
- Autowracks
- Gülle, Stallmist o.ä.
- Esplosive und implosive Abfälle sowie toxische, luft-, wasser- oder bodengefährdende Abfälle in fester, pastöser, flüssiger, gasförmiger, anorganischer oder organischer Form, wie z.B. Öle, Emulsionen, Säuren, Laugen, Lösemittel, Schwermetallsalze, Cyanide, Arsenrückstände, Teerpech, Wachse, Altfette, Farb- und Lackrückstände
- Lack-, Öl- und Schleifschlämme, Säureharze, Filterrückstände usw.
- Industielle und kommunale Schlämme, soweit nicht ausdrücklich zugelassen

- Abfälle, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung und/oder Menge in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, z.B. Tierkadaver, radioaktive Abfälle, infektiöse Abfälle aus dem medizinischen Bereich sowie klinische, pharmazeutische oder vergleichbare Abfälle, die wegen ihres Gehaltes an Krankheitserregern oder sonstigen Schadstoffen umwelt- oder personengefährdend sein können
- Ölkontaminierte Abfälle mit einem Mineralölgehalt von mehr als 0,8 % (Masse)

Besteht Zweifel über die Abfallart oder die Zulässigkeit der Ablagerung einer bestimmten Abfallart, ist vor der Anlieferung die Zustimmung der Deponieleitung einzuholen. Eventuelle Annahmeformalitäten wie z.B. Grundlegende Charakterisierung (§ 8 DepV) sind zu beachten.

Abfälle sind vom Benutzer in Wertstoffe und nicht verwertbare Abfälle zu trennen und in die dafür vorgesehenen Container, Behälter und Einrichtungen auf den Entsorgungsanlagen abzuladen.
Die Anlieferung von recyclingfähigen Wertstoffen vermischt mit nicht verwertbaren Abfällen ist unzulässig.
Wertstoffanlieferungen mit dem Ziel der Ablagerung auf der Deponiefläche sind auch für den Fall ausgeschlossen, dass der Deponiebetreiber selbst keine Entsorgungsmöglichkeiten für diese Wertstoffarten auf den Anlagen bzw. im Bereich des Westerwaldkreises vorhält, ein Recycling jedoch nachweislich möglich ist.

Sperrige Abfälle sind so anzuliefern, dass die Entladung und Weiterbehandlung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf auf den Deponien nicht stört. Gegebenenfalls hat sie der Benutzer vor der Anlieferung zu zerkleinern.

Über die Zulässigkeit von Anlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Westerwaldkreises entscheidet grundsätzlich der Westerwaldkreis AbfallwirtschaftsBetrieb in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde.
Es werden i.d.R. nur Abfall- bzw. Wertstoffanlieferungen aus dem Gebiet des Westerwaldkreises angenommen.
Anlieferungen von außerhalb des Gebietes des Westerwaldkreises werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Regelung bzw. Zusage des Eigenbetriebes angenommen.

Der Anlieferer hat sicherzustellen, dass auf dem Weg zu den Abfallentsorgungsanlagen keine Abfälle verloren gehen. Abfälle mit verwehbaren Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt (z.B. Netz oder Plane) angeliefert werden. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, können sie zurückgewiesen werden.

Stärker verschmutzte Fahrzeuge sind durch die BenutzerInnen so zu reinigen, dass eine Verschmutzung des Betriebsgeländes und der Straßen verhindert wird. Evtl. anfallende Kosten für eine Reinigung können durch das Betriebspersonal BenutzerInnen in Rechnung gestellt werden. Wird bei der Anlieferung von Abfällen- bzw. Wertstoffen das Umfeld des Anlieferungsplatzes in erheblichem Umfang verunreinigt, so haben die BenutzerInnen für dessen Säuberung selbst Sorge zu tragen.

Die Anlieferung hat unter Beachtung der Ampelregelung an den Waagen der Deponien und den Weisungen des Deponiepersonals im Eingangsbereich zu erfolgen.

§ 6
Annahmeverfahren, Eingangskontrolle, Verwiegung sowie Datenerfassung

Bei der Anlieferung/Verwiegung auf den Deponien sind dem Deponiepersonal alle zur Erfassung der Anlieferung erforderlichen Angaben zu machen; hierzu zählen insbesondere:

- Kfz-Kennzeichen
- Name und Adresse des Abfallanlieferers
- Name und Adresse des Abfallerzeugers
- Name und Adresse des Bescheidempfängers
- Abfall- bzw. Wertstoffart
- Abfallherkunft
- Abfalltransportgenehmigung u.ä.

Kann das Vorhandensein einer erforderlichen Genehmigung nicht nachgewiesen werden, so ist der WAB berechtigt, ohne Anspruch auf Kostenersatz von Seiten des Abfalltransporteurs oder seines Auftraggebers die Annahme zu verweigern.

Der WAB ist weiterhin berechtigt, die im Rahmen der Anlieferung erfassten Daten auf Datenträgern zu speichern und bei Bedarf für betriebliche/behördliche Zwecke zu verwenden bzw. auszuwerten.

Alle anzuliefernden Abfälle und Wertstoffe sind bei der Eingangskontrolle im Annahmebereich der Entsorgungsanlage vorzuzeigen. Nicht zugelassene Abfälle werden hier zurückgewiesen.

Als Nachweis der angelieferten Menge und für die Ermittlung der zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren erfolgt in der Regel jeweils eine Voll- und Leerverwiegung der Anlieferungsfahrzeuge. Aus der Differenz wird das gebührenrelevante Gewicht der Ladung errechnet.
Das Leergewicht des Anlieferfahrzeuges darf dabei nicht durch die Aufnahme von Gegenständen oder Personen innerhalb der Anlage, die bei der Erstwägung nicht erfasst wurden, oder in anderer Weise manipuliert werden. Derartige Manipuationen weden zivilrechtlich verfolgt.
Der Anlieferer erhält als Dokumentation der Anlieferung das Original des Wiegescheines, welcher die Grundlage für die Gebührenabrechnung ist.

Die geeichte Fahrzeugwaage auf der Deponie kann nach dem deutschen Eichgesetz erst für Abrechnungszwecke ab 200 kg eingesetzt werden.
Aus dem Grund werden Anlieferungen unter 200 kg über Pauschalsätze abgerechnet, die unter Berücksichtigung der angelieferten Abfallart, des Volumens und des spezifischen Gewichts festgelegt werden.

Bei Barzahlern, die über mobile Datenerfassung (MDE oder Handkasse) abgefertigt werden, wird nicht verwogen, sondern die Gebühren orientieren sich an den Pauschalsätzen.

Die Deponieleitung bzw. der Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb kann vom Abfallerzeuger eine Analyse des Abfalls fordern oder in begründeten Fällen auf seine Kosten eine solche selbst vornehmen lassen, bevor die Annahme dieser Abfälle zugelassen wird.
Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Ablagerung bzw. Annahme kann der Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb die Zwischenlagerung der Abfälle auf dem Deponiegelände gestatten bzw. anordnen oder die Abfallannahme zurückweisen. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der BenutzerIn.
Für Schäden und Kosten, die sich aus der Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen ergeben, haftet der Abfallanlieferer ggf. in Verbindung mit dem Abfallerzeuger.

§ 7
Abladen der Abfälle

Die BenutzerInnen haben nach den Annahmeformalitäten unverzüglich die ihnen zugewiesene(n) Entladestelle(n) anzufahren und dort den anzuliefernden Abfall abzuladen.
Nach dem Abladen haben sich die BenutzerInnen unverzüglich wieder an der Waage zu melden. Hier wird dann der Wiegeschein ausgehändigt. Mit der Gegenzeichnung des Wiegescheines wird dieser auch im Verhältnis zum Abfallerzeuger anerkannt und die Gebührenschuld begründet.
Die Unterschrift des Abfallanlieferers ist auch im Verhältnis zum Abfallerzeuger oder sonstigen Benutzern bindend, wenn diese nicht identisch sind.

Das Anlagenpersonal ist berechtigt, die Abfälle/Wertstoffe vor und bei der Entladung zu überprüfen.

Werden die Annahmeformalitäten mittels mobiler Datenerfassung (MDE) erledigt, können die BenutzerInnen nach dem Abladen die Entsorgungsanlagen sofort verlassen ohne die Waage zu befahren.

§ 8
Eigentumsübergang

Mit der Übernahme von Abfällen und Wertstoffen durch den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb gehen diese in dessen Eigentum über.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9
Gebühren, Zahlungspflicht Zahlungsweise

Die Höhe der Gebühren, die Zahlungspflicht und die Zahlungsweise richten sich nach der aktuell geltenden Abfallgebührensatzung des Westerwaldkreises.

§ 10
KFZ-Verkehr innerhalb der Deponien

Die Entsorgungsanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehehen Verkehrswegen befahren werden; es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Der Verkehr wird durch die Ampelanlage, Fahrbahnmarkierungen und Hinweisschilder geregelt sowie bei Bedarf durch das Anlagenpersonal.
Fahrzeuge des Eigenbetriebes werden bevorzugt abgefertigt.

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt **30 km/h**. Das Auffahren auf die Depoinewaage hat beidseitig in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen.

Für die Entfernung liegengebliebener Fahrzeuge hat der Anlieferer unverzüglich Sorge zu tragen. Das Anlagenpersonal kann hierbei unterstützen. Für daraus u. U. entstehende Schäden und Kosten ist der Westerwaldkreis-AbfallwirtschafsBetrieb von der Haftung freistellt.
Für Reifenschäden und sonstige Schäden an den Anlieferungsfahrzeugen übernimmt der WAB keine Haftung.

§ 11
Sonstiges Verhalten auf der Deponie

Das Auslesen und Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Wertstoffen (z.B. Elektronik/Metallschrott) ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes.

Den BenutzerInnen ist es untersagt, andere Bereiche als die zugewiesenen Ablagerungsplätze aufzusuchen. Über Ausnahmen entscheidet das Anlagenpersonal.

Die BenutzerInnen der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den üblichen Umständen entsprechend behindert oder belästigt wird.

§ 12
Betriebsstörungen/Überlastung des Eingangsbereichs

Bei technischen Betriebsstörungen, z.B. Ausfall der Datenerfassung oder Verwiegeeinrichtungen und bei großem Andrang können die Modalitäten der Abfall- bzw. Wertstoffannahme entsprechend den Anordnungen des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes geändert werden.

Erfolgt die Ermittlung des Gewichtes und damit die Gebührenermittlung nicht über die Waagevorrichtung, nimmt das Anlagenpersonal eine Schätzung des Gewichtes der angelieferten Abfälle oder Wertstoffe orientierend an der zugelassenen Nutzlast, der Zahl der Fahrzeugachsen und dem Ladevolumen des Anlieferfahrzeugs in Verbindung mit dem spezifischen Gewicht der Anlieferungsmenge vor.
Das so geschätzte Gewicht ist dann Grundlage für die Gebührenabrechnung.

§ 13
Öffentlich-rechtliches Hausrecht/ Ausschluss von der Benutzung der Deponien

Verstößt ein Benutzer wiederholt bzw. in schwerwiegender Art und Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, Anweisungen des Deponiepersonals, andere Vorschriften bzw. abfallrelevantegesetzliche Bestimmungen, so kann der Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb als Betreiber der Anlagen ihn auf bestimmte Zeit oder Dauer von der Anlieferung auf den Deponien und dem Zutritt zum Betriebsgelände ausschließen.
Verstöße hiergegen werden dann als Hausfriedensbruch geahndet bzw. zivilrechtlich verfolgt.

§ 14
Haftung

Die Benutzung der Entsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei der Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen haften der Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, als Gesamtschuldner für eigene und fremde Schäden. Sie stellen den Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb im Rahmen ihrer Haftung von Ansprüchen Dritter frei.
Dieses gilt unabhängig davon, ob bei der Anlieferung gegen die Abfallgebühren-/Wirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen wird oder nicht.

BenutzerInnen und BesucherInnen haften für alle Schäden, die sie auf dem Gelände der Entsorgungsanlagen verursachen. Sie haben insoweit den Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Für Schäden, die den Benutzern der Entsorgungsanlagen bei ordnungsgemäßer Nutzung entstehen, haftet der Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb für seine Bediensteten nur im Rahmen der gesetzlichen Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und ersetzt die bisher geltende vom 21.02.2006.

Moschheim, den 01.09.2023

Irene Kirst-Melcher

Westerwaldkreis-
AbfallwirtschaftsBetrieb
Bodener Straße 15
56424 Moschheim

Stellv. Techn. Werkleitung des **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb (WAB)